

Personalvorsorge- und Organisationsreglement Anhang 1

**Grenzwerte und versicherungstechnische
Bestimmungen**

gültig ab 1. Januar 2026

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version steht jeweils auf der Website zur Verfügung oder kann bei der Stiftung bezogen werden.

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-----------|
| I. GRENZBETRÄGE UND VERSICHERUNGSTECHNISCHE WERTE | 3 |
| 1. Grenzbeträge für die Berechnung der gesetzlichen Lohndefinition | 3 |
| 2. Weitere Grenzbeträge | 3 |
| 3. Umwandlungssätze für die lebenslängliche Altersrente | 3 |
| 4. Umwandlungssätze für die weitergehenden Rententeile der stufenweisen Altersrente | 6 |
| II. POOLS AUF EBENE STIFTUNG (KOLLEKTIVE RISIKOTRÄGER) | 7 |
| 5. Rentenpool | 7 |
| 6. Pensionierungspool S-Modell (Rückstellung Pensionierungsverluste) | 7 |
| 7. Risikopool (Tod, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität aktive Versicherte) | 8 |
| III. BILDUNG VON SCHWANKUNGSRESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN | 8 |
| 8. Wertschwankungsreserve | 8 |
| 9. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur | 8 |
| 10. Rententeuerungsfonds auf Ebene Vorsorgewerk | 8 |
| 11. Grundsätze zur Bewertung und Bildung von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen | 8 |
| 12. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen | 9 |
| IV. ZINSSÄTZE | 11 |
| 13. Verzinsung der Altersguthaben | 11 |
| 14. Weitere Zinssätze nach FZG und für Nebenkonti | 11 |
| V. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTREten | 12 |
| 15. Inkrafttreten | 12 |

I. GRENZBETRÄGE UND VERSICHERUNGSTECHNISCHE WERTE

1. Grenzbeträge für die Berechnung der gesetzlichen Lohndefinition

| | | |
|---|-----|---------|
| BVG-Eintrittsschwelle | CHF | 22'680 |
| BVG-Koordinationsabzug | CHF | 26'460 |
| BVG-Lohnminimum | CHF | 3'780 |
| BVG-Lohnmaximum | CHF | 64'260 |
| BVG-Grenzbetrag | CHF | 90'720 |
| SIFO-Grenzbetrag (Maximallohn für Sicherheitsfonds BVG) | CHF | 136'080 |

2. Weitere Grenzbeträge

| | | |
|---|-----|---------|
| Maximale AHV-Altersrente | CHF | 30'240 |
| UVG-Lohnmaximum | CHF | 148'200 |
| Maximal versicherbarer Risiko-Lohn (Versicherung Tod und Invalidität) | CHF | 500'000 |
| Maximal versicherbarer Spar-Lohn (Altersvorsorge) | CHF | 907'200 |
| Maximalbeitrag Säule 3a für Erwerbstätige mit BVG | CHF | 7'258 |
| Maximalbeitrag Säule 3a für Erwerbstätige ohne BVG: 20 % vom Einkommen, höchstens | CHF | 36'288 |

3. Umwandlungssätze für die lebenslängliche Altersrente

Aktiv versicherte Personen

- 3.1. Die Stiftung führt für die Umrechnung des Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente zwei unterschiedliche Modelle. Es gibt die Vorsorgemodele "Split" (S-Modell) und "Umhüllend" (U-Modell). Das für das jeweilige Vorsorgewerk gültige Vorsorgemode ist im Anschlussvertrag festgehalten. Fehlt darin die explizite Zuordnung in ein Vorsorgemode, gilt als Standard das S-Modell.

Bezüger von Invalidenrenten

- 3.2. Die Rentenumwandlung passiver Altersguthaben von Invalidenrentnern, deren Invalidenrente bei der Stiftung entstanden ist, erfolgt nach demjenigen Vorsorgemode, das für diese versicherte Person bei Beginn der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit gegolten hat.

Die Rentenumwandlung passiver Altersguthaben von Invalidenrentnern, deren Invalidenrente von der Stiftung von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen worden ist, erfolgt nach demjenigen Vorsorgemode, das für das Vorsorgewerk der versicherten Person im Zeitpunkt der Rentenübernahme gegolten hat.

Bezüger von FAR-Leistungen

- 3.3. Für versicherte Personen, die Leistungen von der Stiftung FAR beziehen und ihre Altersvorsorge bei der Stiftung weiterführen, ist das zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung gültige Vorsorgemode des Vorsorgewerks, dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei der Stiftung FAR angehört hat, anwendbar.
- 3.4. Im Vorsorgeplan können zulasten oder zugunsten des Vorsorgewerks abweichende Umwandlungssätze definiert sein.
- 3.5. Der jeweils anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

3.6. Vorsorgemode "Split" (S-Modell)

- 3.6.1. Für das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG gelten zur Rentenberechnung folgende Umwandlungssätze (seit 1. Januar 2024):

| Alter | Umwandlungssätze Obligatorium für Männer (nach Jahrgang) | | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|---------|
| | bis 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | ab 1964 |
| 58 | | | | | | 5.050% |
| 59 | | | | | | 5.150% |
| 60 | | | | | 5.250% | 5.250% |
| 61 | | | | 5.600% | 5.400% | 5.400% |
| 62 | | | 5.950% | 5.750% | 5.550% | 5.550% |
| 63 | | 6.300% | 6.100% | 5.900% | 5.700% | 5.700% |
| 64 | 6.600% | 6.450% | 6.250% | 6.050% | 5.850% | 5.850% |
| 65 | 6.800% | 6.600% | 6.400% | 6.200% | 6.000% | 6.000% |
| 66 | 6.900% | 6.800% | 6.600% | 6.400% | 6.200% | 6.200% |
| 67 | 7.000% | 7.000% | 6.800% | 6.600% | 6.400% | 6.400% |
| 68 | 7.100% | 7.100% | 7.000% | 6.800% | 6.600% | 6.600% |
| 69 | 7.250% | 7.200% | 7.200% | 7.000% | 6.800% | 6.800% |
| 70 | 7.400% | 7.400% | 7.400% | 7.200% | 7.000% | 7.000% |

| Alter | Umwandlungssätze Obligatorium für Frauen (nach Jahrgang) | | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|---------|
| | bis 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | ab 1964 |
| 58 | | | | | | 5.050% |
| 59 | | | | | | 5.150% |
| 60 | | | | | 5.475% | 5.250% |
| 61 | | | | 5.875% | 5.638% | 5.400% |
| 62 | | | 6.262% | 6.025% | 5.788% | 5.550% |
| 63 | | 6.600% | 6.413% | 6.175% | 5.938% | 5.700% |
| 64 | 6.800% | 6.800% | 6.563% | 6.325% | 6.087% | 5.850% |
| 65 | 6.900% | 6.900% | 6.713% | 6.475% | 6.237% | 6.000% |
| 66 | 7.000% | 7.000% | 6.900% | 6.700% | 6.450% | 6.200% |
| 67 | 7.100% | 7.100% | 7.000% | 6.900% | 6.650% | 6.400% |
| 68 | 7.250% | 7.250% | 7.150% | 7.050% | 6.850% | 6.600% |
| 69 | 7.400% | 7.400% | 7.300% | 7.200% | 7.050% | 6.800% |
| 70 | 7.550% | 7.550% | 7.450% | 7.350% | 7.250% | 7.000% |

- 3.6.2. Für das überobligatorische Altersguthaben gelten zur Rentenberechnung folgende Umwandlungssätze (seit 1. Januar 2024):

| Alter | Umwandlungssätze Überobligatorium für Männer (nach Jahrgang) | | | | | | | | | ab 1964 |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|
| | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | |
| 58 | | | | | | | | | | 4.300% |
| 59 | | | | | | | | | | 4.400% |
| 60 | | | | | | | | | | 4.500% |
| 61 | | | | | | | | | 4.750% | 4.650% |
| 62 | | | | | | | | 4.950% | 4.900% | 4.800% |
| 63 | | | | | | | 5.150% | 5.100% | 5.050% | 4.950% |
| 64 | | | | | | 5.300% | 5.300% | 5.250% | 5.200% | 5.100% |
| 65 | | | | | 5.500% | 5.500% | 5.450% | 5.400% | 5.350% | 5.250% |
| 66 | | | | 5.650% | 5.650% | 5.650% | 5.650% | 5.600% | 5.550% | 5.450% |
| 67 | | | 6.000% | 5.800% | 5.800% | 5.800% | 5.800% | 5.800% | 5.750% | 5.650% |
| 68 | | 6.350% | 6.200% | 6.000% | 6.000% | 6.000% | 6.000% | 6.000% | 5.950% | 5.850% |
| 69 | 6.650% | 6.550% | 6.350% | 6.200% | 6.200% | 6.200% | 6.200% | 6.200% | 6.150% | 6.050% |
| 70 | 6.800% | 6.700% | 6.550% | 6.400% | 6.400% | 6.400% | 6.400% | 6.400% | 6.350% | 6.250% |

| Alter | Umwandlungssätze Überobligatorium für Frauen (nach Jahrgang) | | | | | | | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|------------------------------------|
| | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | ab 1964 |
| 58 | | | | | | | | | | | 4.300% |
| 59 | | | | | | | | | | | 4.400% |
| 60 | | | | | | | | | | | 4.625% 4.500% |
| 61 | | | | | | | | | | | 4.875% 4.788% 4.650% |
| 62 | | | | | | | | | | | 5.113% 5.025% 4.938% 4.800% |
| 63 | | | | | | | | | | | 5.300% 5.263% 5.175% 5.088% 4.950% |
| 64 | | | | | | 5.500% | 5.500% | 5.412% | 5.325% | 5.238% | 5.100% |
| 65 | | | | | | 5.650% | 5.650% | 5.563% | 5.475% | 5.387% | 5.250% |
| 66 | | | | | 5.800% | 5.800% | 5.800% | 5.800% | 5.700% | 5.600% | 5.450% |
| 67 | | | | 6.200% | 6.000% | 6.000% | 6.000% | 5.950% | 5.900% | 5.800% | 5.650% |
| 68 | | | 6.550% | 6.350% | 6.200% | 6.200% | 6.200% | 6.150% | 6.100% | 6.000% | 5.850% |
| 69 | | 6.800% | 6.700% | 6.550% | 6.400% | 6.400% | 6.400% | 6.350% | 6.300% | 6.200% | 6.050% |
| 70 | | 6.900% | 6.900% | 6.700% | 6.550% | 6.550% | 6.550% | 6.550% | 6.500% | 6.400% | 6.250% |

3.7. Vorsorgemode "Umhüllend" (U-Modell)

3.7.1. Für die Berechnung der umhüllenden Altersrenten gelten folgende Umwandlungssätze (seit 1. Januar 2024):

| Alter | Umhüllende Umwandlungssätze für Männer (nach Jahrgang) | | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|---------------|
| | bis 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | ab 1964 |
| 58 | | | | | | 4.300% |
| 59 | | | | | | 4.400% |
| 60 | | | | | | 4.500% 4.500% |
| 61 | | | | | 4.650% | 4.650% 4.650% |
| 62 | | | | 4.800% | 4.800% | 4.800% 4.800% |
| 63 | | 4.950% | 4.950% | 4.950% | 4.950% | 4.950% 4.950% |
| 64 | 5.100% | 5.100% | 5.100% | 5.100% | 5.100% | 5.100% 5.100% |
| 65 | 5.250% | 5.250% | 5.250% | 5.250% | 5.250% | 5.250% 5.250% |
| 66 | 5.450% | 5.450% | 5.450% | 5.450% | 5.450% | 5.450% 5.450% |
| 67 | 5.650% | 5.650% | 5.650% | 5.650% | 5.650% | 5.650% 5.650% |
| 68 | 5.850% | 5.850% | 5.850% | 5.850% | 5.850% | 5.850% 5.850% |
| 69 | 6.050% | 6.050% | 6.050% | 6.050% | 6.050% | 6.050% 6.050% |
| 70 | 6.250% | 6.250% | 6.250% | 6.250% | 6.250% | 6.250% 6.250% |

| Alter | Umhüllende Umwandlungssätze für Frauen (nach Jahrgang) | | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|---------------|
| | bis 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | ab 1964 |
| 58 | | | | | | 4.300% |
| 59 | | | | | | 4.400% |
| 60 | | | | | | 4.525% 4.500% |
| 61 | | | | | 4.725% | 4.688% 4.650% |
| 62 | | | | 4.913% | 4.875% | 4.838% 4.800% |
| 63 | | 5.100% | 5.063% | 5.025% | 4.988% | 4.950% 4.950% |
| 64 | 5.250% | 5.250% | 5.213% | 5.175% | 5.138% | 5.100% 5.100% |
| 65 | 5.450% | 5.450% | 5.362% | 5.325% | 5.287% | 5.250% 5.250% |
| 66 | 5.650% | 5.650% | 5.600% | 5.550% | 5.500% | 5.450% 5.450% |
| 67 | 5.850% | 5.850% | 5.800% | 5.750% | 5.700% | 5.650% 5.650% |
| 68 | 6.050% | 6.050% | 6.000% | 5.950% | 5.900% | 5.850% 5.850% |
| 69 | 6.250% | 6.250% | 6.200% | 6.150% | 6.100% | 6.050% 6.050% |
| 70 | 6.400% | 6.400% | 6.400% | 6.350% | 6.300% | 6.250% 6.250% |

3.8. Gesetzliche Mindestleistung (Schattenrechnung)

- 3.8.1. Für die Berechnung der gesetzlichen Mindest-Altersrenten (Schattenrechnung) gelten folgende Umwandlungssätze (seit 1. Januar 2024):

| Alter | BVG-Umwandlungssätze für Schattenrechnung Männer (nach Jahrgang) | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|
| | bis 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 |
| 58 | | | | | 5.750% |
| 59 | | | | 5.900% | 5.900% |
| 60 | | | 6.050% | 6.050% | 6.050% |
| 61 | | 6.200% | 6.200% | 6.200% | 6.200% |
| 62 | 6.350% | 6.350% | 6.350% | 6.350% | 6.350% |
| 63 | 6.500% | 6.500% | 6.500% | 6.500% | 6.500% |
| 64 | 6.650% | 6.650% | 6.650% | 6.650% | 6.650% |
| 65 | 6.800% | 6.800% | 6.800% | 6.800% | 6.800% |
| 66 | 6.950% | 6.950% | 6.950% | 6.950% | 6.950% |
| 67 | 7.100% | 7.100% | 7.100% | 7.100% | 7.100% |
| 68 | 7.250% | 7.250% | 7.250% | 7.250% | 7.250% |
| 69 | 7.400% | 7.400% | 7.400% | 7.400% | 7.400% |
| 70 | 7.550% | 7.550% | 7.550% | 7.550% | 7.550% |

| Alter | BVG-Umwandlungssätze für Schattenrechnung Frauen (nach Jahrgang) | | | | |
|-------|--|--------|--------|--------|--------|
| | bis 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 |
| 58 | | | | | 5.750% |
| 59 | | | | 5.938% | 5.900% |
| 60 | | | 6.125% | 6.088% | 6.050% |
| 61 | | 6.313% | 6.275% | 6.238% | 6.200% |
| 62 | 6.500% | 6.463% | 6.425% | 6.388% | 6.350% |
| 63 | 6.650% | 6.650% | 6.613% | 6.575% | 6.538% |
| 64 | 6.800% | 6.800% | 6.763% | 6.725% | 6.688% |
| 65 | 6.950% | 6.950% | 6.913% | 6.875% | 6.838% |
| 66 | 7.100% | 7.100% | 7.063% | 7.025% | 6.988% |
| 67 | 7.250% | 7.250% | 7.213% | 7.175% | 7.138% |
| 68 | 7.400% | 7.400% | 7.363% | 7.325% | 7.288% |
| 69 | 7.550% | 7.550% | 7.513% | 7.475% | 7.438% |
| 70 | 7.700% | 7.700% | 7.663% | 7.625% | 7.588% |

4. Umwandlungssätze für die weitergehenden Rententeile der stufenweisen Altersrente

- 4.1. Die Stiftung bietet den versicherten Personen die Möglichkeit, ihre Altersrente betraglich verteilt auf bis zu drei Rentenstufen mit teilweiser Rückgewähr ausrichten zu lassen (stufenweise Altersrente, Details siehe Bestimmungen zur Altersrente im allgemeinen Teil des Reglements). Die gesamte Altersrente ergibt sich somit aus den Rententeilen für bis zu drei Stufen:
- 1) Lebenslang fixierter Rententeil, der lebenslänglich über alle Stufen hinaus ausgerichtet wird und betraglich die gesetzliche Mindestleistung beinhaltet muss;
 - 2) Weitergehender Rententeil der zweiten Stufe, der bis Vollendung des 20. Rentenbezugsjahrs ausgerichtet wird;
 - 3) Weitergehender Rententeil der dritten Stufe, der bis Vollendung des 10. Rentenbezugsjahrs ausgerichtet wird.
- 4.2. Für die Berechnung der weitergehenden Rententeile der zweiten und dritten Stufe gelten die folgenden finanzmathematischen Umwandlungssätze, welche eine technische Verzinsung von 2.00 % pro Jahr berücksichtigen:
- Umwandlungssatz für den temporären Rententeil der zweiten Stufe mit 20 Rentenbezugsjahren 6.00 %
 - Umwandlungssatz für den temporären Rententeil der dritten Stufe mit 10 Rentenbezugsjahren 11.00 %

II. POOLS AUF EBENE STIFTUNG (KOLLEKTIVE RISIKOTRÄGER)

5. Rentenpool

- 5.1. Die Stiftung führt während eines Geschäftsjahres die allen Rentenbezügern der Vorsorgewerke zuweisbaren Vorsorgekapitalien (inkl. passive Alterskonti von invaliden Personen) buchhalterisch im Rentenpool der Stiftung. Dieser solidarische Risikoausgleich verbessert für das einzelne Vorsorgewerk die Tragbarkeit von versicherungstechnischen Risiken wie die Langlebigkeit und Schwankungen im Risikoverlauf (Gesetz der grossen Zahl).
- 5.2. Dem Rentenpool werden innerhalb eines Geschäftsjahres die folgenden Gutschriften (+) und Belastungen (-) gemäss Betriebsrechnung zugeteilt, welche per Saldo das jährliche Ergebnis des Rentenpools ergeben:
- Ertrag (+) aus Rückversicherungsleistungen (Kapitalwert) für Neurentner infolge Tod und Invalidität
 - Einlagen (+) von Altersguthaben der Neurentner infolge Pensionierung, Tod und Invalidität
 - Umbuchung (+) der aufgelösten Rückstellung infolge Pensionierungen mit Rentenbezug für
 - Pensionierungsverluste
 - BVG-Garantie
 - Einlagen (+) von Vorsorgekapital infolge Übernahme von Rentnerbeständen anderer Vorsorgeeinrichtungen
 - Übertragung (-) von Vorsorgekapital auf andere Vorsorgeeinrichtungen bei Vertragsauflösungen
 - Verwaltungskosten (-), welche die Stiftung für die Administration der Rentner bezahlt
 - Auszahlung (-) von Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Scheidungsrenten
 - Auszahlung (-) von zusätzlichen Todesfallkapitalien an Hinterlassene von Altersrentnern
 - Verzinsung (-) der passiven Alterskonti von invaliden Personen
 - Bildung (-) bzw. Auflösung (+) Vorsorgekapital Rentner infolge Neuberechnung und Rentenleistungen
 - Bildung (-) bzw. Auflösung (+) von Rückstellungen infolge Neuberechnung für
 - Zunahme der Lebenserwartung
 - Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen
 - Senkung technischer Zinssatz und Anpassung technische Grundlagen auf Ebene Stiftung
 - Anteil am verbleibenden Gesamtergebnis der Stiftung (+/-), welches unter Abzug der technischen Verzinsung des Rentendeckungskapitals proportional zum durchschnittlich investierten Kapital den Vorsorgewerken inkl. Pools verteilt wird

Der Stiftungsrat kann bei wichtigen Gründen von den vorstehenden Zuteilungen abweichen.

- 5.3. Das jährliche Ergebnis des Rentenpools wird dem Vorsorgevermögen der Vorsorgewerke mit Rentenbezügern anteilig im Verhältnis zum Vorsorgekapital Rentner zugewiesen. Dies erfolgt jeweils durch die Glattstellung des Deckungsgrads des Rentenpools auf 100 % per Bilanzstichtag.
- 5.4. Die Renten von Rentenbezügern aus ehemals angeschlossenen Firmen, deren Vorsorgewerk liquidiert wurde und die bei der Stiftung verblieben sind, werden dem separaten Vorsorgewerk für arbeitgeberlose Rentnerbestände auf Ebene Stiftung zugewiesen. Der Anteil am jährlichen Ergebnis des Rentenpools wird über eine separate Rückstellung für dieses Vorsorgewerk gebucht, deren Höhe in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt wird.

6. Pensionierungspool S-Modell (Rückstellung Pensionierungsverluste)

- 6.1. Die Vorsorgewerke mit dem Vorsorgemodell "Split" (S-Modell) bilden zur kollektiven (Vor-)Finanzierung der Rückstellung Pensionierungsverluste eine Solidargemeinschaft. Zu diesem Zwecke wird auf Ebene Stiftung der Pensionierungspool S-Modell geführt. Pensionierungsverluste entstehen, weil die im S-Modell verwendeten reglementarischen Umwandlungssätze aus versicherungstechnischer Sicht zu hoch sind.
- 6.2. Dem Pensionierungspool S-Modell werden innerhalb eines Geschäftsjahres die folgenden Gutschriften (+) und Belastungen (-) gemäss Betriebsrechnung zugeteilt, welche per Saldo das jährliche Ergebnis des Pools ergeben:
- Umbuchung (+) der Summe der Zuschläge auf Risikobeitrag für S-Modell aus Risikopool
 - Umbuchung (-) der aufgelösten Rückstellung infolge Pensionierungen mit Rentenbezug
 - Bildung (-) bzw. Auflösung (+) Rückstellung Pensionierungsverluste infolge Neuberechnung
 - Bildung (-) bzw. Auflösung (+) Rückstellung Besitzstandsfonds (Ebene Stiftung; Wechsel von S- in U-Modell)
 - Anteil am verbleibenden Gesamtergebnis der Stiftung (+/-), welches proportional zum durchschnittlich investierten Kapital den Vorsorgewerken inkl. Pools verteilt wird

Der Stiftungsrat kann bei wichtigen Gründen von den vorstehenden Zuteilungen abweichen.

- 6.3. Das jährliche Ergebnis des Pensionierungspools S-Modell wird anteilig im Verhältnis zum durchschnittlich investierten Altersguthaben dem Vorsorgevermögen derjenigen Vorsorgewerke, welche dieser Solidargemeinschaft angehören, zugewiesen. Dies erfolgt jeweils durch die Glattstellung des Deckungsgrads des Pools auf 100 % per Bilanzstichtag.

7. Risikopool (Tod, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität aktive Versicherte)

- 7.1. Die Stiftung poolt die Versicherungsrisiken für die aktiven Versicherten aller Vorsorgewerke auf Ebene Stiftung.
- 7.2. Dem Risikopool werden innerhalb eines Geschäftsjahres die folgenden Gutschriften (+) und Belastungen (-) gemäss Betriebsrechnung zugeteilt, welche per Saldo das jährliche Ergebnis des Risikopools ergeben:
- Ertrag (+) aus Risikobränden, abzüglich Umbuchung (-) der Summe der Zuschläge für S-Modell
 - Aufwand (-) für Versicherungsprämien an Rückversicherungen
 - Aufwand (-) für Beiträge an Sicherheitsfonds BVG
 - Ertrag (+) aus Rückversicherungsleistungen für Beitragsbefreiungen von arbeitsunfähigen Personen
 - Aufwand (-) für Beitragsbefreiungen von arbeitsunfähigen Personen
 - Überschussanteile (+) aus Versicherungsverträgen
 - Auszahlung (-) von zusätzlichen Todesfallkapitalien an Hinterlassene von aktiv versicherten Personen
 - Aufwand (-) für Risikomanagement
 - Bildung (-) bzw. Auflösung (+) von Rückstellungen infolge Neuberechnung für
 - Rückstellung pendente Leistungsfälle
 - Rückstellung Versicherungsrisiken

Der Stiftungsrat kann bei wichtigen Gründen von den vorstehenden Zuteilungen abweichen.

- 7.3. Das jährliche Ergebnis des Risikopools wird dem Gesamtergebnis der Stiftung zugewiesen, welches proportional zum durchschnittlich investierten Kapital den angeschlossenen Vorsorgewerken inkl. Pools verteilt wird.

III. BILDUNG VON SCHWANKUNGSRESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

8. Wertschwankungsreserve

- 8.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

9. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 9.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

10. Rententeuerungsfonds auf Ebene Vorsorgewerk

- 10.1. Angeschlossene Firmen dürfen für die eigenen, ihnen angeschlossenvertraglich zugeordneten Rentner einen eigenen Rententeuerungsfonds bilden. Die Mittel des Fonds dienen dazu, durch Rentenerhöhungen oder einmalige Zusatzrenten, zum Beispiel eine 13. Monatsrente, die Renten freiwillig an die aktuelle oder zukünftige Preisentwicklung anzupassen. Die Auszahlung kann direkt an die Rentner oder indirekt über eine andere Vorsorgeeinrichtung erfolgen.
- 10.2. Der Teuerungsfonds ist aus entsprechend gekennzeichneten Beiträgen und Einlagen des Arbeitgebers zu finanzieren und wird auf Ebene des Vorsorgewerks geführt. Durch Beschluss der Vorsorgekommission können auch freie Mittel des Vorsorgewerks – im verhältnismässigen Umfang des Anteils der Rentner – für die Bildung des Teuerungsfonds verwendet werden.

11. Grundsätze zur Bewertung und Bildung von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen

- 11.1. Vorsorgekapitalien und Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung auf begründete Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

- 11.2. Technische Rückstellungen können sowohl auf Ebene der Stiftung als auch des Vorsorgewerks geführt bzw. gebildet werden. Die Zuweisungen auf die Ebenen ergeben sich aus diesem Reglement sowie den AVB.
- 11.3. Das Vorsorgekapital der Rentner, gleichbedeutend mit Deckungskapital für laufende Renten, wird nach den technischen Grundlagen BVG 2025, Generationentafeln, und mit einem technischen Zinssatz von 2.00 % berechnet.

12. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Folgende Rückstellungen werden auf Ebene Stiftung geführt bzw. gebildet:

12.1. **Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung (Rentenpool)**

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt im Deckungskapital der Renten nieder. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung bei Verwendung von Periodentafeln angemessen zu berücksichtigen, wird eine Verstärkung auf das Deckungskapital der Renten rückgestellt, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie entfällt grundsätzlich bei der Verwendung von Generationentafeln.

12.2. **Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen (Rentenpool)**

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, kann nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

Auf die Bildung der Rückstellung wird in jedem Fall verzichtet, wenn im Rentenpool der Stiftung per Bilanzstichtag mehr als 1'300 Rentenbezüger geführt werden.

12.3. **Rückstellung pendente Leistungsfälle (Risikopool)**

Mit dieser Rückstellung werden die voraussichtlichen Kosten für pendente Invaliditätsfälle sowie die Kosten für Todesfälle, die sich nach Bilanzstichtag – aber vor Erstellung der Bilanz – ereignet haben, berücksichtigt. Sie wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge jährlich anhand der bestehenden hängigen Invaliditätsfälle neu berechnet und angepasst.

12.4. **Rückstellung Versicherungsrisiken (Risikopool)**

Diese Rückstellung federt Kumulationen von Risikofällen bei den aktiven Versicherten ab. Insbesondere deckt sie vor dem Bilanzstichtag eingetretene, aber der Stiftung noch nicht bekannte Schäden sowie Risikofälle, die entweder von der Rückversicherung nicht übernommen werden müssen oder deren Schadensumme bzw. Leistungen unterhalb des beim Rückversicherer vertraglich vereinbarten Selbstbehalts liegen. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

12.5. **Rückstellung Pensionierungsverluste (Pensionierungspool S-Modell)**

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Diese Rückstellung wird separat für die Vorsorgemodelle "Split" und "Umhüllend" gebildet und jeweils nur von den zugehörigen Vorsorgewerken finanziert. Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobeträgen erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentner im jeweiligen Vorsorgemodell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

12.6. Rückstellung BVG-Garantie (Garantie gesetzliche Mindestaltersrente) im S-Modell

Im Vorsorgemodell "Split" wird das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben separat mit gesplitteten reglementarischen Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgerechnet. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die gesplittete Berechnung eine tiefere Altersrente als die gesetzliche Mindestleistung ergäbe, weshalb die reglementarische Altersrente angehoben werden muss. Dies führt zu einem buchhalterischen Pensionierungsverlust, wofür eine technische Rückstellung gebildet wird.

Diese Rückstellung wird für Vorsorgewerke im S-Modell solidarisch gebildet. Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobränden erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten der Vorsorgewerke im S-Modell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust entsprechend der Differenz zwischen den projizierten ordentlichen Altersrenten gemäss gesetzlicher Mindestleistung und Reglement wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Folgende Rückstellungen werden auf Ebene Vorsorgewerk geführt bzw. gebildet:**12.7. Rückstellung BVG-Garantie (Garantie gesetzliche Mindestaltersrente) im U-Modell**

Im Vorsorgemodell "Umhüllend" wird das gesamte Altersguthaben mit dem reglementarischen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die umhüllende Berechnung eine tiefere reglementarische Altersrente als die gesetzliche Mindestleistung ergäbe, weshalb die reglementarische Altersrente angehoben werden muss. Dies führt zu einem buchhalterischen Pensionierungsverlust, wofür eine technische Rückstellung gebildet und auf Ebene Vorsorgewerk geführt wird.

Diese Rückstellung wird pro Vorsorgewerk im U-Modell gebildet. Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobränden erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten der Vorsorgewerke im U-Modell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust entsprechend der Differenz zwischen den projizierten ordentlichen Altersrenten gemäss gesetzlicher Mindestleistung und Reglement wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Folgende Rückstellungen können auf Ebene Stiftung oder Vorsorgewerk geführt bzw. gebildet:**12.8. Rückstellung Senkung technischer Zinssatz und Anpassung technische Grundlagen**

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Renten und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällig die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut und sowohl auf Ebene Stiftung (Rentenpool) als auch auf Ebene Vorsorgewerk geführt werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

Soweit bei der Übernahme von Rentnern eines Vorsorgewerks durch die Stiftung mehr Vorsorgekapital eingenommen wird (verlangter Übernahmepreis) als gemäss den jeweils aktuellen technischen Grundlagen und dem jeweils massgebenden technischen Zinssatz per Übernahmedatum benötigt wird, schreibt die Stiftung die Differenz dieser Rückstellung auf Ebene des entsprechenden Vorsorgewerks gut.

12.9. Rückstellung Besitzstandsfonds

Es gibt Vorsorgewerke, deren Versicherte zur Reduktion von Leistungseinbussen infolge Reglementsanpassungen reglementarisch definierte Besitzstandseinlagen erhalten. Diese können entweder von der Stiftung (bei Vorsorgemodellwechsel S- zu U-Modell) oder vom jeweiligen Vorsorgewerk (Beschluss Vorsorgekommission) finanziert sein. Die Rückstellung Besitzstandseinlage wird für jede versicherte Person individuell gerechnet.

IV. ZINSSÄTZE

13. Verzinsung der Altersguthaben

- 13.1. Durch das Modell des individuellen Deckungsgrads finanziert jedes Vorsorgewerk seine Verzinsung selbst. Jede Vorsorgekommission hat daher die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, die Verzinsung für ihr Vorsorgewerk selbst zu bestimmen und damit vom anwendbaren Default-Zinssatz der Stiftung abzuweichen.
- 13.2. Um die angeschlossenen Vorsorgewerke fachlich und administrativ zu unterstützen, legt der Stiftungsrat für jedes Kalenderjahr eine Zinstabelle mit umhüllenden Default-Zinssätzen fest. Dabei wird in einen unterjährigen und einen definitiven Zinssatz unterschieden:
- Der unterjährige Zinssatz gilt für Dienstaustritte und dergleichen mit Beendigung des aktiven Vorsorgeverhältnisses vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres.
 - Der definitive Zinssatz gilt für alle Versicherten, die am 31. Dezember des Laufjahres aktiv versichert sind. Dazu gehören auch Versicherte, die per 31. Dezember ihre vollständige Pensionierung vollziehen.
- 13.3. Die Zinstabelle der Stiftung wird zusätzlich nach Deckungsgraden abgestuft sowie nach Vorsorgemodell S und U separiert. Dies stellt sicher, dass die Entwicklung der Kapitalanlage sowie die finanzielle Lage und Sollrendite eines jeden Vorsorgewerks bei der Verzinsung der Altersguthaben angemessen berücksichtigt ist.
- 13.4. Der Stiftungsrat beschliesst die definitiv anwendbare Zinstabelle jeweils gegen Ende Jahr für das laufende Kalenderjahr und kommuniziert diese spätestens im Dezember des Laufjahrs über die Website und andere Publikationsorgane der Stiftung an die Vorsorgewerke.
- 13.5. Der Stiftungsrat orientiert sich für die jährliche Festlegung der Default-Zinssätze an folgenden Richtlinien¹:

| Deckungsgrad Vorsorgewerk ² | S-Modell | | U-Modell | |
|---|---------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|
| | Unterjähriger Zinssatz | Definitiver Zinssatz | Unterjähriger Zinssatz | Definitiver Zinssatz |
| Bis 105% | BVG | BVG | BVG + 0.50% | BVG + 0.50% |
| 105% bis 112% | BVG | BVG + 0.25% | BVG + 0.50% | BVG + 0.50% |
| 112% bis 115% | BVG | BVG + 0.50% | BVG + 0.50% | BVG + 1.00% |
| 115% bis 118% | BVG | BVG + 1.00% | BVG + 0.50% | BVG + 1.50% |
| 118 % bis 121% | BVG | BVG + 1.50% | BVG + 0.50% | BVG + 2.00% |
| Ab 121% | BVG | BVG + 2.00% | BVG + 0.50% | BVG + 2.50% |

- 13.6. Die Vorsorgekommission kann mit Zustimmung der Stiftung für ihr Vorsorgewerk einen eigenen unterjährigen und/oder definitiven Zinssatz beschliessen. Ein solcher Beschluss ist für den unterjährigen Zinssatz im Voraus für das Folgejahr und für den definitiven Zinssatz im Laufjahr bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Massgebend dafür ist grundsätzlich das Eingangsdatum der Mitteilung über den Beschluss der Vorsorgekommission bei der Stiftung.

14. Weitere Zinssätze

- 14.1. Für die weiteren Zinssätze gemäss BVG und FZG sowie die Nebenkonti der Arbeitgeber gelten folgende Werte:

| | Jahr 2026 | Jahr 2025 |
|--|-----------|-----------|
| Zinssatz für passive Alterskonti von Invalidenrentnern | 1.25% | 1.25% |
| BVG-Mindestzinssatz für Schattenrechnung der BVG-Alterskonti | 1.25% | 1.25% |
| Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzinssatz) | 1.25% | 1.25% |
| Verzugszins gemäss FZG | 2.25% | 2.25% |
| Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht | 0.00% | 0.50% |
| Kontokorrent/Beitragskonto Arbeitgeber | 0.00% | 0.00% |

¹ BVG steht für den vom Bundesrat festgelegten Zinssatz für die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben (BVG-Mindestzinssatz).

² Massgebend sind die vereinfacht fortgeschriebenen Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke per Ende Jahr inkl. Rentner. Die vereinfachte Fortschreibung erfolgt mit folgender Formel: Deckungsgrad per 31.12.2025 x (1 + YTD-Performance 30.11.2026 in %) : (1 + Sollrendite 2026 in %)

- 14.2. Die Verzinsung der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel erfolgt entsprechend des den Vorsorgewerken anteilmässig zugeteilten, jährlichen Anlageergebnisses.
- 14.3. Bei Vertragsauflösungen mit Verbleib von Rentnern bei der Stiftung müssen die Vorsorgewerke gemäss AVB je nach Fall zusätzliche Rückstellungen finanzieren. Für diese Berechnung ist der geglättete risikolose Zinssatz gemäss geltender Fassung der Fachrichtlinien FRP 4 relevant. Dieser wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF-Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30. September, kaufmännisch gerundet auf Viertelpunkte. Per Inkraftsetzungsdatum dieses Reglements gilt folgender Wert:

| | 30.09.2025 | 30.09.2024 |
|---|------------|------------|
| Geglätteter risikoloser Zinssatz gem. FRP 4, kaufmännisch gerundet: | 0.25 % | 0.75 % |

V. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTREten

15. Inkrafttreten

- 15.1. Der vorliegende Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Die Bestimmungen zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und zu den Zinssätzen gelten bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2025.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 20. November 2025.